



# Förderprogramme im Bereich Energie und Umwelt

Innovation und Umwelt



Industrie- und Handelskammer  
Halle-Dessau

[www.halle.ihk.de](http://www.halle.ihk.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ZUSCHUSSPROGRAMME</b> .....	<b>3</b>
1.1 Beratungshilfeprogramm für Unternehmen (IB Sachsen-Anhalt).....	3
1.2 Förderung unternehmerischen Know-hows von KMU (BAFA).....	4
1.3 Energieberatung im Mittelstand (BAFA).....	5
1.4 Energieberatung in Wohngebäuden (BAFA).....	6
1.5 Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (BAFA).....	7
1.6 Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen (BAFA).....	8
1.7 Sachsen-Anhalt ENERGIE (IB Sachsen-Anhalt).....	9
1.8 Energieeffizienz und Prozesswärme in der Wirtschaft - Zuschuss (BAFA).....	10
1.9 Kälte- und Klimaanlage (BAFA).....	11
1.10 Mini-KWK-Anlagen (BAFA).....	12
1.11 Erneuerbare Energien im Wärmemarkt - Marktanreizprogramm (BAFA).....	13
1.12 Ergänzung zum Marktanreizprogramm: Anreizprogramm Energieeffizienz (BAFA) ....	14
1.13 Ergänzung zum Marktanreizprogramm: Nachträgliche Optimierung (BAFA).....	15
1.14 Heizungsoptimierung (BAFA).....	16
1.15 Energieeffizient Sanieren – Zuschuss (KfW).....	17
1.16 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (KfW).....	18
1.17 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW).....	19
1.18 Pilotprogramm Einsparzähler (BAFA).....	20
1.19 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt (NASA).....	21
1.20 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (BAV).....	22
1.21 Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (BLE).....	23
1.22 BMU-Umweltinnovationsprogramm (KfW).....	24
<b>2. KREDIT- UND DARLEHENSPROGRAMME</b> .....	<b>25</b>
2.1 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW).....	25
2.2 KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW).....	26
2.3 Energieeffizienz und Prozesswärme in der Wirtschaft – Kredit (KfW).....	27
2.4 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (KfW).....	28
2.5 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (KfW).....	29
2.6 KfW-Umweltprogramm (KfW).....	30
2.7 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt).....	31

2.8	Energieeffizient Sanieren - Kredit (KfW).....	32
2.9	Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (KfW).....	33
2.10	Energieeffizient Bauen (KfW).....	34
2.11	IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW).....	35
2.12	IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW) .....	36
2.13	IKU – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (KfW) .....	37
2.14	Energie vom Land (LRB) .....	38
2.15	Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB).....	39
<b>3.</b>	<b>PROJEKTRÄGER/BEWILLIGUNGSSTELLEN IM ÜBERBLICK.....</b>	<b>40</b>
3.1	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) .....	40
3.2	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).....	40
3.3	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV).....	40
3.4	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt).....	40
3.5	KfW Bankengruppe (KfW) .....	40
3.6	Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB) .....	40
3.7	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA).....	41
<b>4.</b>	<b>EU-BEIHILFERECHT UND KMU-DEFINITION DER EU .....</b>	<b>41</b>
4.1	Beihilfen .....	41
4.2	De-minimis-Verordnung .....	41
4.3	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	41
4.4	KMU-Definition der EU .....	42
<b>5.</b>	<b>ABKÜRZUNGEN .....</b>	<b>42</b>

# 1. Zuschussprogramme

## 1.1 Beratungshilfeprogramm für Unternehmen (IB Sachsen-Anhalt)

### Fördergegenstand

- spezifische Beratungen zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung
- Unterstützung bei der
  - Erstellung und Umsetzung von Unternehmensstrategien zur Existenzsicherung
  - Behebung unternehmerischer Innovations- und Rationalisierungsdefizite
  - effizienten Organisation innerbetrieblicher Abläufe
- förderfähig sind unter anderem folgende Beratungsinhalte:
  - Energie- und Umwelteffizienz
  - Stärkung des Innovationspotenzials
  - Digitalisierung/digitale Transformation
  - Organisationsoptimierung
  - Personalmanagement
  - Optimierung von Geschäftsprozessen
  - Unternehmensübergabe
  - Anpassung an neue Markterfordernisse und deren Finanzierung
  - Erschließung neuer Märkte (In-/Ausland)

### Antragsberechtigung

kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU

### Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt

- Nachweis für Unternehmen, die jünger als 2 Jahre sind, dass Bundesförderung bereits ausgeschöpft wurde
- Beratungen müssen durch externe Berater durchgeführt werden, die den Nachweis der fachlichen Eignung für das jeweilige Beratungsgebiet erbracht haben

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des zuwendungsfähigen Netto-Beraterhonorars
- Höchstzuschuss: 6.000 Euro (insgesamt kann das vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar höher liegen, wird jedoch für die Förderung auf 12.000 Euro begrenzt)
- förderfähiges Honorar pro Tagewerk (8 Stunden Beratungstätigkeit): max. 1.600 Euro

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO
- Förderung ist mehrfach möglich, sofern sich die Beratungen inhaltlich unterscheiden
- Richtlinie ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) | Firmenkunden | beraten | Beratungshilfeprogramm für Unternehmen

## 1.2 Förderung unternehmerischen Know-hows von KMU (BAFA)

### Fördergegenstand

- allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung
- spezielle Beratungen für Unternehmen, z. B. zur Nachhaltigkeit, zum Umweltschutz sowie zur Fachkräftegewinnung/-sicherung und Beratungen für Unternehmen, die von Frauen, Migranten/-innen bzw. Personen mit anerkannten Behinderungen geführt werden
- Beratungen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmenssicherungsberatung) sowie einer Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung

### Antragsberechtigung

kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe:

- junge Unternehmen, die nicht länger als 2 Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem 3. Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

### Fördervoraussetzungen

- Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Gespräch mit einem regionalen Ansprechpartner (z. B. IHK Halle-Dessau) führen (zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen)

- Unternehmen in Schwierigkeiten müssen die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 a) oder 20 b) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen
- Beratung muss von selbstständigen Beratern oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden, deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent (in den neuen Bundesländern) der förderfähigen Netto-Beratungskosten für Jung-/Bestandsunternehmen sowie in Höhe von 90 Prozent für Unternehmen in Schwierigkeiten
- max. förderfähige Beratungskosten (Bemessungsgrundlage): bei Jungunternehmen 4.000 Euro, bei allen anderen Unternehmen 3.000 Euro
- Eigenanteil und Umsatzsteuer sind vom Unternehmen zu tragen

### Antragstellung

- Antragserstellung erfolgt ausschließlich online über die Antragsplattform des BAFA
- Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einer zugelassenen Leitstelle zur Prüfung einzureichen

### Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Bewilligungsstelle**)

[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Wirtschafts- und Mittelstandsförderung | Unternehmensberatung

zugelassene Leitstellen (**Antrag annehmende Stellen**)

[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Wirtschafts- und Mittelstandsförderung | Unternehmensberatung | Kontakt

## 1.3 Energieberatung im Mittelstand (BAFA)

### Fördergegenstand

Energieberatung, die darauf ausgerichtet ist, in einem systematischen Verfahren

- ausreichende Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil
  - eines Gebäudes oder einer entsprechenden Gebäudegruppe,
  - eines Betriebsablaufs oder
  - einer industriellen oder gewerblichen Anlage zu erlangen
- Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen zu ermitteln, zu quantifizieren und die Ergebnisse in einem Bericht zu erfassen

Optionaler Beratungsbestandteil des Energieaudits kann eine Contracting-Orientierungsberatung sein.

### Antragsberechtigung

kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe

### Fördervoraussetzungen

- Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Energieberatung muss durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgen
- Energieberatung muss den Anforderungen an ein hochwertiges Energieaudit im Sinne von § 8a des EDL-G, insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247-1, entsprechen
- Ergebnisse der Energieberatung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten
- Höchstzuschuss: 1.200 Euro für Unternehmen mit max. 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr; 6.000 Euro für Unternehmen mit über 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
- Eigenanteil und Umsatzsteuer sind vom Unternehmen zu tragen

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

### Sonstiges

- je Antragsteller ist eine Energieberatung innerhalb von 24 Monaten förderfähig
- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieberatung Mittelstand

## 1.4 Energieberatung in Wohngebäuden (BAFA)

### Fördergegenstand

Energieberatung in Wohngebäuden mit dem Ziel einer energetischen Sanierung und Verbesserung der Energieeffizienz - Wahlmöglichkeit zwischen der Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes für

- eine Sanierung des Wohngebäudes in einem Zuge zum KfW-Effizienzhaus (Gesamtsanierung) oder
- eine umfassende energetische Sanierung in Schritten mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen (individueller Sanierungsfahrplan)

### Antragsberechtigung

Energieberater (zugelassen vom BAFA)

### Fördervoraussetzungen

- Bauantrag oder Bauanzeige für das Gebäude muss bis zum 31.01.2002 gestellt bzw. erstattet worden sein
- Gebäude muss nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; eine beabsichtigte Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden ist möglich
- Energieberatung muss mind. folgende Schritte umfassen:
  - Datenaufnahme vor Ort
  - Anfertigung eines Energieberatungsberichts (z. B. in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans)
  - Aushändigung und Erläuterung des Beratungsberichts gegenüber dem Beratenen

- Beratung muss spätestens 9 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides beendet sein (Bewilligungszeitraum)
- für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümerschaften oder Beiräten beträgt der Bewilligungszeitraum max. 2 Jahre

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 60 Prozent des zuwendungsfähigen Beratungshonorars
- Höchstzuschuss: 800 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser; 1.100 Euro für Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten
- bei Wohnungseigentümerschaften: einmalige Zuwendung von max. 500 Euro pro Beratung für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen von Eigentümersversammlungen/Beiratssitzungen

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

### Sonstiges

Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieberatung Wohngebäude

## 1.5 Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (BAFA)

### Fördergegenstand

Energieberatung für energetisches Sanierungskonzept oder Neubau von Nichtwohngebäuden

### Antragsberechtigung

- natürliche und juristische Personen (Energieberater)
- Beratung kann in Anspruch genommen werden durch:
  - Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
  - kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), kommunale Zweckverbände
  - rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe
  - gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften, die Träger des Beratungsobjekts sind

### Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden
- energetisches Sanierungskonzept und Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude zu beziehen

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 15.000 Euro)
- Präsentation des Beratungsberichts: Zuschuss in Höhe von 500 Euro

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

### Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieberatung kommunale Nichtwohngebäude



## 1.6 Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerke von Kommunen (BAFA)

### Fördergegenstand

- Modul 1: Energie- und Ressourceneffizienz-Netzwerke (Gewinnungs- und Netzwerkphase)
- Modul 2: Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen

### Antragsberechtigung

- natürliche und juristische Personen (Netzwerkmanager (Modul 1) bzw. Energieberater (Modul 2))
- Beratung in Modul 2 kann in Anspruch genommen werden durch:
  - Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
  - kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), kommunale Zweckverbände
  - rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe
  - gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften, die Träger des Beratungsobjekts sind

### Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden
- Modul 1:
  - Gewinnungsphase: Antragsteller muss Gewinnungsversuch bei mind. 6 teilnahmeberechtigten Kommunen/Verwaltungseinheiten der Landkreise für die Teilnahme an einem von ihm aufzubauenden Netzwerk nachweisen
  - Netzwerkphase: Teilnahme von mind. 6 und max. 12 Kommunen/Verwaltungseinheiten der Landkreise am Netzwerk muss vertraglich gesichert sein und die Anforderungen an Netzwerkarbeit und qualifiziertes Netzwerkteam erfüllt werden

- Modul 2:
  - Energieanalyse über alle der zum Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Anlagenteile
  - Energieanalyse muss den Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie entsprechen
  - zur Energieeinsparung ermittelte Sofortmaßnahmen sind umzusetzen

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
  - Gewinnungsphase: Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 6.000 Euro pro Netzwerk-Projekt je nach Netzwerkausrichtung)
  - Netzwerkphase: im 1. Jahr Zuschuss in Höhe von 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 30.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer je nach Netzwerkausrichtung); in Folgejahren in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 15.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer je nach Netzwerkausrichtung)
- Modul 2:
  - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 30.000 Euro)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

### Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2019 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Energieeffizienznetzwerke Kommunen

## 1.7 Sachsen-Anhalt ENERGIE (IB Sachsen-Anhalt)

### Fördergegenstand

Investitionen zur Energieeinsparung sowie ergänzende Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise:

- Ersatz von ineffizienten Anlagen/Aggregaten
- energetische Optimierung von Prozessen, Druckluft- und Pumpsystemen, Heiz-, Kühl- und Vakuumsystemen, Systemen für Trocknung, Trennung und Konzentration, Beleuchtung (z. B. Umrüstung auf LED) usw.
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, auch unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung
- Strom- und Wärmespeicher
- Mess- und Regeltechnik
- Wärmerückgewinnung

### Antragsberechtigung

- Unternehmen
- kommunale Eigenbetriebe
- Unternehmen der Energiewirtschaft ausschließlich im Rahmen von Contracting

### Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt realisiert werden
- Maßnahmen dürfen nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen; dies gilt insbesondere für das gesetzlich verpflichtende Energieaudit
- Expertenanalyse der vorhandenen Energieeinsparpotenziale im Unternehmen
- Nachweis eines Energieaudits oder Energie- bzw. Umweltmanagementsystems
- spezifische Endenergieeinsparung von mind. 20 Prozent (gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre - bezogen auf die Maßnahme)
- förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen
  - für kleine und mittlere Unternehmen: 10.000 Euro (nach De-minimis) sowie 50.000 Euro (nach AGVO)
  - für große Unternehmen: 100.000 Euro

- mehr als die Hälfte des Investitionsvolumens muss für die Energieeinsparung aufgewendet werden
- Energieeffizienz- oder Energiesparmaßnahmen sind Voraussetzung, um auch in anderen Bereichen gefördert zu werden; insbesondere Investitionen in erneuerbare Energien, Stromspeicher und Fahrzeuge sowie Umrüstung auf LED sind nicht als Einzelvorhaben förderfähig
- geförderte Anlagen sind mind. 5 Jahre, bei KMU mind. 3 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel zweckentsprechend zu betreiben

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Förderung nach De-minimis-Verordnung (vorrangig): Zuschuss in Höhe von
  - 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen
  - 35 Prozent für mittlere Unternehmen
  - 25 Prozent für große Unternehmen
- Bonus von weiteren 5 Prozent für KMU möglich, wenn sie ihre Erfahrungen aus den durchgeführten Maßnahmen mit anderen Unternehmen teilen (z. B. über die in den zuständigen gewerblichen Kammern zur Verfügung stehenden Kommunikationswege, durch Mitgliedschaft in einem Energieeffizienznetzwerk oder Präsentation des geförderten Projekts auf einschlägigen Veranstaltungen)
- Förderhöhe nach AGVO ergibt sich aus den vorhabensspezifischen Regelungen gemäß der Richtlinie (max. 500.000 Euro pro Unternehmen)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der AGVO
- Richtlinie ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) | Firmenkunden | investieren | Sachsen-Anhalt ENERGIE

## 1.8 Energieeffizienz und Prozesswärme in der Wirtschaft – Zuschuss (BAFA)

### Fördergegenstand

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
  - Ersatz oder Neuanschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für industrielle und gewerbliche Anwendung (z. B. elektr. Motoren/Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftanlagen, Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung, Dämmung industrieller Anlagen bzw. Anlagenteile)
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
  - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen sowie Einbindung in vorhandenen Prozess und installierte Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
  - Erwerb und Installation von MSR und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen
  - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung des Personals durch Dritte
- Modul 4 – Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
  - energetische Optimierung von Produktionsanlagen/-prozessen auf Basis eines Einsparkonzepts (z. B. Abwärmenutzung, Prozess-/Verfahrensumstellungen, Maßnahmen an Gebäudeanlagentechnik sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte und zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess)
  - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung

### Antragsberechtigung

- private und kommunale Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Contractoren

### Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- technische Mindestanforderungen müssen erfüllt werden

- Modul 3: Voraussetzung ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/EMAS (KMU: mind. Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV)
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

### Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
  - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
  - Netto-Investitionsvolumen einschließlich Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
  - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 200.000 Euro
- Modul 2:
  - Zuschuss in Höhe von 45 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 55 Prozent)
  - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 10 Mio. Euro
- Modul 3:
  - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
  - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 10 Mio. Euro
- Modul 4:
  - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
  - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 10 Mio. Euro; max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> (KMU: max. 700 Euro)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- dieses Förderprogramm gibt es wahlweise auch als Kreditförderung über die KfW
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

## 1.9 Kälte- und Klimaanlage (BAFA)

### Fördergegenstand

- Neuerrichtung oder Sanierung stationärer Kälte- und Klimaanlage einschließlich ergänzender Komponenten (z. B. Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher)
- Ausführungsplanung bei stationären Anlagen
- Neuanschaffung von Klimaanlage in Bussen und Schienenfahrzeugen bzw. Nachrüstung bei Schienenfahrzeugen
- Errichtung von Regenerativenergiesystemen in Kombination mit stationären Anlagen (Kombinationsbonus)

### Antragsberechtigung

- Stationäre Anlagen:
  - Antragsberechtigte: Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen
  - Antragsteller: Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)
- Fahrzeug-Klimaanlagen:
  - Antragsberechtigte: für im ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV übernehmen; für andere Fahrzeuge außerdem auch sonstige Unternehmen
  - Antragsteller: Eigentümer oder Betreiber der Fahrzeug-Klimaanlagen

### Fördervoraussetzungen

- stationäre Kälte- und Klimaanlage müssen mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden

- Fahrzeug-Klimaanlagen müssen mit Kohlenstoffdioxid als Kältemittel (R-744) betrieben werden und eine Kälteleistung von 5 bis 45 kW aufweisen
- geförderte Anlagen sind nach Inbetriebnahme mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- stationäre Anlagen und Fahrzeug-Klimaanlagen: Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme
- Ausführungsplanung: Pauschalen in Höhe von 500 Euro pro Luftkühler (mind. 1.000 Euro/ max. 5.000 Euro), je 1.000 Euro für Integration eines oder mehrerer Wärme- bzw. Kältespeicher
- Regenerativenergiesysteme: Kombinationsbonus in Höhe von 50 Euro pro kW bereitgestellter Leistung bei Errichtung eines neuen Regenerativstromsystems oder 1.000 Euro bei Errichtung einer neuen Solarthermieanlage
- Förderhöchstgrenze: insgesamt 150.000 Euro pro Maßnahme

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Kälte- und Klimaanlage

## 1.10 Mini-KWK-Anlagen (BAFA)

### Fördergegenstand

Neuerrichtung von strom- und wärmeführenden KWK-Anlagen (inkl. der notwendigen Anlagenperipherie) im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub> in Bestandsbauten

### Antragsberechtigung

- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen und Energiedienstleistungsunternehmen gemäß KMU-Definition der EU sowie freiberuflich Tätige
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände
- gemeinnützige Investoren
- Privatpersonen

### Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden
- Bauantrag/Bauanzeige für Bestandsbauten muss vor dem 01.01.2009 liegen
- KWK-Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen
- KWK-Anlagen müssen eine Messeinrichtung zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess haben
- förderfähig sind nur KWK-Anlagen, die bei der BAFA für dieses Förderprogramm gelistet sind

### Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Basisförderung:
  - Fördersätze (Festbeträge) richten sich nach installierter kW<sub>el</sub>, differenziert für die jeweiligen Leistungsbereiche
  - max. Förderhöhe zwischen 1.900 Euro für Anlagen mit max. 1 kW<sub>el</sub> und 3.500 Euro für Anlagen mit max. 20 kW<sub>el</sub>

- Bonusförderung:
  - Wärmeeffizienzbonus: Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Basisförderung für Anlagen, die mit einem (zweiten) Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem angeschlossen sind
  - Stromeffizienzbonus: Zuschuss in Höhe von 60 Prozent der Basisförderung für Anlagen mit einem besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad (gemäß Richtlinie)
  - beide Bonusförderungen können miteinander kombiniert werden

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

### Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe; im Ausnahmefall ist eine Förderung nach den Kriterien der AGVO möglich
- KWK-Anlagen sind Heizungsanlagen, die neben Wärme auch Strom erzeugen (Kraft-Wärme-Kopplung)
- KWK-Anlagen werden nach dem KWKG außerdem durch einen KWK-Zuschlag für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom sowie selbst genutzten Strom und durch Erstattung der Energiesteuer (Öl oder Erdgas) gefördert

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Kraft-Wärme-Kopplung | Mini-KWK

## 1.11 Erneuerbare Energien im Wärmemarkt – Marktanreizprogramm (BAFA)

### Fördergegenstand

Maßnahmen im Gebäudebereich zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt:

- Errichtung und Erweiterung von Solarthermieanlagen
- Errichtung und Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung von 5 bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- Einrichtung von effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- Errichtung einer Anlage zur Visualisierung des Ertrages erneuerbarer Energien

### Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände
- Privatpersonen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

### Fördervoraussetzungen

Sitz/Betriebsstätte in Deutschland

### Förderhöhe

- Zuwendung als teilfinanzierte Projektförderung mit Festbeträgen

- Fördersätze für Basis-, Innovations- und Zusatzförderung sind differenziert je nach Art und Umfang des Vorhabens

- Visualisierungsanlagen: bis zu 1.200 Euro

Tabellarische Übersichten zu den Fördersätzen sind auf den Internetseiten des BAFA unter dem jeweiligen Fördertatbestand veröffentlicht.

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- im Rahmen der Richtlinie „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ gibt es neben dem Investitionszuschuss auch eine Kreditförderung mit Tilgungszuschuss über das KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“
- für den Einbau von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gibt es in Ergänzung zu den Zuschüssen aus dem MAP eine Kreditförderung über das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Heizen mit Erneuerbaren Energien

## 1.12 Ergänzung zum Marktanreizprogramm: Anreizprogramm Energieeffizienz (BAFA)

### Fördergegenstand

- Austausch besonders ineffizienter Heizungsanlagen durch moderne Biomasseanlage oder effiziente Wärmepumpe
- Modernisierung einer bestehenden Heizungsanlage (ohne Brennwerttechnik) durch Einbindung einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage
- Optimierung der gesamten Heizungsanlage

### Antragsberechtigung

Antragsteller kann nur sein, wer im Rahmen des MAP über eine Antragsberechtigung verfügt und einen Förderantrag nach den MAP-Richtlinien (Förderung durch Investitionszuschuss des BAFA oder Tilgungszuschuss der KfW im KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“) stellt

### Fördervoraussetzungen

- MAP-Förderung ist Vorbedingung für Gewährung eines Zusatzbonus
- im Rahmen des MAP geförderte neue Anlage muss eine bestehende, besonders ineffiziente Altanlage ersetzen bzw. der solarthermischen Modernisierung dienen
- Altanlage muss auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl) betrieben worden sein und darf keine Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie genutzt haben
- es darf keine gesetzliche Austauschpflicht nach § 10 EnEV vorliegen
- Heizungsaustausch muss mit Optimierung der gesamten Heizungsanlage kombiniert werden
- Errichtung und Optimierung des Heizungssystems muss durch Fachunternehmen erfolgen

### Förderhöhe

- Zusatzbonus (bestehend aus 2 Teilbeträgen) in Form eines Zuschusses in Ergänzung der Investitionszuschüsse des BAFA:

- Ersatz bzw. solarthermische Modernisierung einer ineffizienten Anlage: Zuschuss in Höhe von 20 Prozent des im Rahmen der MAP-Richtlinie für Installation der neuen Anlage gewährten Gesamtförderbetrags (ohne Optimierungsbonus)
- Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem: einmaliger Investitionszuschuss in Höhe von 600 Euro
- Zusatzbonus in Form eines Zuschusses in Ergänzung der Tilgungszuschüsse der KfW im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien – Premium“:
  - Errichtung eines neuen Wärmeerzeugers oder Einbau einer Hausübergabestation: Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der im Rahmen der MAP-Richtlinie gewährten Förderung, soweit sie für die Installation des neuen Wärmeerzeugers oder der Hausübergabestation gewährt wird

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens auf Gewährung einer MAP-Förderung
  - für zusätzliche Investitionszuschüsse des BAFA beim BAFA
  - für zusätzliche Tilgungszuschüsse der KfW im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien – Premium“ bei der Hausbank
- Antrag auf Gewährung eines Zusatzbonus kann nur für Vorhaben gestellt werden, für die ab 01.01.2016 eine Förderung nach den MAP-Richtlinien beantragt wurde

### Sonstiges

Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Heizen mit Erneuerbaren Energien | Zusatzförderung: Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

## 1.13 Ergänzung zum Marktanreizprogramm: Nachträgliche Optimierung (BAFA)

### Fördergegenstand

Nachträgliche Optimierung bereits geförderter Heizungsanlagen:

- Heizungscheck: Maßnahmen zur Optimierung der Anlage in Bestandsgebäuden (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung, Einsatz von Einzelraumreglern)
- Wärmepumpencheck: Durchführung eines Vergleichs der im Förderantrag berechneten mit der im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahl (Qualitätscheck) und in Abhängigkeit vom Ergebnis Maßnahmen zur Optimierung

### Antragsberechtigung

Antragsteller kann nur sein, wer im Rahmen des MAP über eine Antragsberechtigung verfügt und bereits eine Förderung für die Anlage nach den MAP-Richtlinien erhalten hat

### Fördervoraussetzungen

- Heizungscheck:
  - Solarthermie-, Biomasse oder Wärmepumpenanlage muss nach MAP-Richtlinien gefördert worden sein
  - Anlage muss seit mind. 3 Jahren und max. 7 Jahren in Betrieb sein

- Optimierung erfordert grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und ggf. Analyse des Ist-Zustandes

### Wärmepumpencheck:

- Wärmepumpe muss nach den MAP-Richtlinien gefördert worden sein
- Wärmepumpe muss mind. 1 Jahr in Betrieb sein

### Förderhöhe

- Heizungscheck: Zuschuss pauschal in Höhe von 200 Euro (max. in Höhe der förderfähigen Investitionskosten)
- Wärmepumpencheck: Zuschuss pauschal in Höhe von 250 Euro (max. in Höhe der Nettoinvestitionskosten)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt beim BAFA in 2 Schritten:

- 1. Schritt (vor Maßnahmenbeginn): Registrierung ausschließlich online beim BAFA
- 2. Schritt (nach Umsetzung der Maßnahme): Antragstellung innerhalb von 9 Monaten nach der Registrierung ausschließlich online beim BAFA

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Heizen mit Erneuerbaren Energien | Zusatzförderung: Nachträgliche Optimierung



## 1.14 Heizungsoptimierung (BAFA)

### Fördergegenstand

- Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) sowie Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hoch-effiziente Pumpen
- Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizungssystemen sowie in Verbindung damit folgende zusätzliche Investitionen (Anschaffung und fachgerechte Installation):
  - voreinstellbare Thermostatventile
  - Einzelraumtemperaturregler
  - Strangventile
  - Technik zur Volumenstromregelung
  - separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Benutzerinterfaces
  - Pufferspeicher
  - Einstellung der Heizkurve

### Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Privatpersonen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften)
- Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Heizsystems

### Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in Deutschland durchgeführt werden
- Unternehmen müssen die Bedingungen der De-minimis-Verordnung erfüllen

- Maßnahme muss in einem Bestandsgebäude bzw. an einer bestehenden Heizungsanlage sowie von einem Fachunternehmen durchgeführt werden
- geförderte Gegenstände sind mind. 2 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- zu fördernde Pumpen müssen in der vom BAFA geführten „Liste der förderfähigen Pumpen“ enthalten sein

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Förderhöchstbetrag: 25.000 Euro pro Vorgang

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt beim BAFA in 2 Schritten:
  - 1. Schritt (vor Maßnahmenbeginn): Registrierung ausschließlich online beim BAFA
  - 2. Schritt (nach Umsetzung der Maßnahmen): Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach der Registrierung ausschließlich online beim BAFA
- pro Heizung kann jede einzelne förderfähige Maßnahme nur einmal beantragt werden

### Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de) | Energie | Heizungsoptimierung

## 1.15 Energieeffizient Sanieren – Zuschuss (KfW)

### Fördergegenstand

Energetische Sanierung von Wohngebäuden:

- KfW-Effizienzhaus: energetische Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen
- Einzelmaßnahmen:
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
  - Erneuerung der Fenster und Außentüren
  - Erneuerung der Heizungsanlage
  - Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern älter als 2 Jahre)
  - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Maßnahmenpakete gemäß „Anreizprogramm Energieeffizienz“:
  - Heizungspaket
  - Lüftungspaket

### Antragsberechtigung

natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von

- Ein- und Zweifamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten nach Sanierung
- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

### Fördervoraussetzungen

- Bauantrag/Bauanzeige für Wohngebäude muss vor dem 01.02.2002 liegen
- alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich
- Heizungspaket:
  - Außerbetriebnahme eines Wärmeerzeugers auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl), der nicht auf Brennwertechnik basiert und nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV unterliegt
  - Einbau eines neuen förderfähigen Wärmeerzeugers
  - Optimierung der gesamten Heizungsanlage

### Lüftungspaket:

- Erneuerung oder erstmaliger Einbau einer förderfähigen Lüftungsanlage mit Wärmehückgewinnung in Verbindung mit mind. einer förderfähigen Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle

### Förderhöhe

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Zuschuss je nach Variante zwischen 15 und 30 Prozent der förderfähigen Kosten (max. zwischen 15.000 Euro und 30.000 Euro pro Wohneinheit)
- Einzelmaßnahmen: Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 5.000 Euro pro Wohneinheit)
- Heizungs- und/oder Lüftungspaket: Zuschuss in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 7.500 Euro pro Wohneinheit)
- max. Zuschuss zu förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten:
  - 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete
  - 100.000 Euro pro Wohneinheit bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW ausschließlich online über das KfW-Zuschussportal
- für Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt Antragstellung gemeinschaftlich durch einen beauftragten Bevollmächtigten

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden sind auch über das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ förderfähig

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.kfw.de/430](http://www.kfw.de/430)

## 1.16 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (KfW)

### Fördergegenstand

- energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Neubau- oder Sanierungsvorhaben von Wohngebäuden zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen (einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete)
- Erstellung von Zertifikaten für nachhaltiges Bauen

### Antragsberechtigung

Träger von Investitionsvorhaben in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“, die externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, z. B.:

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
- Bauträger
- Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Contracting-Geber (Investoren)

### Fördervoraussetzungen

- externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen (gemäß Energieeffizienz-Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de))
- Förderung der Investitionsmaßnahme in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ oder „Energieeffizient Sanieren“ oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes

### Förderhöhe

Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 4.000 Euro pro Vorhaben)

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW ausschließlich online über das KfW-Zuschussportal
- für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.kfw.de/431](http://www.kfw.de/431)

## 1.17 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW)

### Fördergegenstand

Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme mit einer elektrischen Leistung von mind.  $P_{el} = 0,25 \text{ kW}_{el}$  bis max.  $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$  in neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude

### Antragsberechtigung

- Unternehmen, die ein Brennstoffzellensystem in ein Wohngebäude einbauen (einschließlich Contractoren)
- kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU, die ein Brennstoffzellensystem in ein Nichtwohngebäude einbauen (einschließlich Contractoren)
- freiberuflich Tätige
- natürliche Personen
- Wohnungseigentümerschaften
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände
- gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbH) einschließlich Kirchen

### Fördervoraussetzungen

- Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich

- Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes, Durchführung eines hydraulischen Abgleiches beim Einbau, Abschluss eines Vollwartungsvertrages für die Brennstoffzelle mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren

### Förderhöhe

- Zuschuss
- Grundförderung: Festbetrag in Höhe von 5.700 Euro
- Zusatzförderung: leistungsabhängiger Betrag in Höhe von 450 Euro je angefangener  $0,1 \text{ kW}_{el}$
- Förderhöchstbetrag: max. 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (Höchstzuschuss für Grund- und Zusatzförderung: 28.200 Euro)

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW ausschließlich online über das KfW-Zuschussportal
- für Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch einen beauftragten Bevollmächtigten

### Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433)

## 1.18 Pilotprogramm Einsparzähler (BAFA)

### Fördergegenstand

Pilotprojekte zur Einsparung der Energieträger Strom, Öl, Gas, Biomasse, Wärme und Kälte auf Basis verschiedener IT-Technologien und in verschiedenen Sektoren und Anwendergruppen bei Endkunden:

- Entwicklung von Hard- und Software (Einsparzähler-Plattform) unter Einsatz von Einsparzählern und Mehrwertdiensten zur Energieeinsparung bei privaten, öffentlichen oder gewerblichen Kunden sowie Messung und Quantifizierung der Energieeinsparungen
- Entwicklung und Anwendung von Modulen für „Lastmanagement-ready“ sowie die „strommarktdienliche Schaltung“ von Verbrauchern (digitale Sektorkopplung)
- Erprobung und Demonstration innovativer Finanzierungs- und Handelssysteme mit eingesparten und per Einsparzähler nachgewiesenen Gigawattstunden im Rahmen von Leuchtturmprojekten zur Stärkung des Marktes für Energieeffizienz

### Antragsberechtigung

- Unternehmen
- Unternehmenskonsortien

### Fördervoraussetzungen

- Pilotprojekt ist in Deutschland zu realisieren
- Anforderungen:
  - Ermittlung der „Baseline“
  - Sicherstellung einer belastbaren Messmethodik und Systemgrenze
  - Geräteerkennung
  - individualisierte Nutzer-Information
  - Erfolgskontrolle
  - IT-Sicherheit und Datenschutz
  - Skalierbarkeit
- Antragsteller muss Kostenrechnung führen, die die förderfähigen Kosten des Pilotprojekts separiert von anderen Kosten erfasst
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater muss bestätigen, dass es sich um förderfähige Kosten gemäß der Förderbekanntmachung handelt

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Pilotprojekte:
  - Zuschuss in der Regel in Höhe von 25 Prozent, bei Beteiligung von KMU gemäß KMU-Definition der EU bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten
  - Erhöhung des Zuschusses um 15 Prozent für Antragsteller, die Teile oder Ergebnisse des Vorhabens als Open-Source-Produkt oder Beitrag zur Verfügung stellen
  - minimale Fördersumme beträgt 10.000 Euro und maximale Fördersumme beträgt 2.000.000 Euro zuzüglich einer etwaigen Förderung für die verbesserte Projektvermarktung
  - Auszahlung erfolgt zu 25 Prozent auf Grundlage nachgewiesener Projektkosten und zu 75 Prozent auf Grundlage erwiegenermaßen eingesparter Energiemengen (leistungsabhängige Komponente)
- Verbesserung der Projektvermarktung, Information und Kundenakquise:
  - Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 200.000 Euro über einen Zeitraum von 3 Jahren)
- Leuchtturmprojekte zu Stärkung des Marktes für Energieeffizienz:
  - maximal zulässige Förderintensität in Höhe von 80 Prozent (max. Fördersumme: 200.000 Euro)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO und der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.bafa.de | Energie | Einsparzähler

## 1.19 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt (NASA)

### Fördergegenstand

Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich Netzanschluss und Montage der Ladestation an neuen Standorten:

- Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 kW
- Schnellladeinfrastruktur

### Antragsberechtigung

natürliche und juristische Personen

### Fördervoraussetzungen

- Errichtung muss in Sachsen-Anhalt erfolgen
- neben der Errichtung an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein
- Ladeinfrastruktur muss:
  - technische Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen
  - über aktuellen offenen Standard angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten
  - den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom stammen
- Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 50 Prozent gesenkt; die Zugänglichkeit muss mindestens werktags für 12 Stunden gewährleistet sein

- Betreiber muss sich zu einer Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren verpflichten
- Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höhe des Zuschusses wird im jeweils aktuellen Förderaufruf veröffentlicht
- Höchstsatz für Normalladepunkte: max. 60 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt (bis einschließlich 22 kW)
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
  - max. 60 Prozent bis höchstens 12.000 Euro (kleiner als 100 kW)
  - max. 60 Prozent bis höchstens 30.000 Euro (ab einschließlich 100 kW)
- Höchstsätze für Netzanschluss:
  - max. 60 Prozent bis höchstens 5.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Niederspannungsnetz)
  - max. 60 Prozent bis höchstens 50.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Mittelspannungsnetz)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der NASA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

### Sonstiges

- im Rahmen von separaten Förderaufrufen werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

NASA – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.nasa.de | Infrastruktur & Förderung | Förderung | Förderprogramm Ladeinfrastruktur

## 1.20 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (BAV)

### Fördergegenstand

Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich Netzanschluss und Montage der Ladestation an neuen Standorten:

- Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 kW
- Schnellladeinfrastruktur größer als 22 kW

### Antragsberechtigung

natürliche und juristische Personen

### Fördervoraussetzungen

- Errichtung muss in Deutschland erfolgen
- neben der Errichtung an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein
- Ladeinfrastruktur muss:
  - technische Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen
  - über aktuellen offenen Standard angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten
  - den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom stammen
- Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 50 Prozent gesenkt; die Zugänglichkeit muss mindestens werktags für 12 Stunden gewährleistet sein

- Betreiber muss sich zu einer Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren verpflichten
- Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höhe des Zuschusses wird in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht
- Höchstsatz für Normalladepunkte: max. 60 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt (bis einschließlich 22 kW)
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
  - max. 60 Prozent bis höchstens 12.000 Euro (kleiner als 100 kW)
  - max. 60 Prozent bis höchstens 30.000 Euro (ab einschließlich 100 kW)
- Höchstsätze für Netzanschluss:
  - max. 60 Prozent bis höchstens 5.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Niederspannungsnetz)
  - max. 60 Prozent bis höchstens 50.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Mittelspannungsnetz)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAV online über das elektronische Antragsystem des Bundes (easy-online)

### Sonstiges

- im Rahmen von separaten Förderaufrufen werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
[www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de) | Förderprogramme | Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

## 1.21 Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau (BLE)

### Fördergegenstand

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz des Produktionsprozesses landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse:

- Beratung und Wissenstransfer:
  - Beratung mit dem Ergebnis eines betrieblichen Energiesparkonzeptes
  - Veranstaltungen zum Wissenstransfer: moderierter Austausch von Wissen und Erfahrungen aus den Bereichen Landwirtschaft und Energieeffizienz
- Investitionsmaßnahmen:
  - Einzelmaßnahmen (Modernisierung): Investitionen zum Ersatz oder zur Nach- bzw. Umrüstung von einzelnen technischen Anlagenteilen: elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Komponenten von Kälteerzeugungsanlagen, Wärmespeicher, Umdeckung der Gewächshauhülle, Einbau von Energieschirmen in bestehendes Gewächshaus, Vorkühler in Milchkühlanlagen, Installation einer computergestützten Klimaregelung bei Anwendung energieeffizienter Regelstrategien, Einsatz von LED-Belichtungssystemen zur Assimilationsbelichtung, Umstellung von ausschließlicher Raumheizung auf Zonenheizung
  - Optimierung von Systemen oder Teilsystemen auf Grundlage eines betriebsindividuellen Energiesparkonzeptes (Modernisierung)
  - Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden für pflanzliche Erzeugung
  - Neubau von energieeffizienten Anlagen für Lagerung oder Erstaufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse

### Antragsberechtigung

- Investitionsmaßnahmen und Energieberatung: kleine und mittlere Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß KMU-Definition der EU
- Veranstaltungen: natürliche und juristische Personen

### Fördervoraussetzungen

- Niederlassung in Deutschland
- Energieberatung muss in Anlehnung an DIN EN 16247-1 durch eine von der BLE zugelassene sachverständigen Person erfolgen
- für die Organisation von Veranstaltungen müssen ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen vorliegen; erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Kompetenz werden vorausgesetzt
- Investitionsmaßnahmen müssen eine Endenergieeinsparung von mind. 25 Prozent erreichen
- Gebäude und Anlagen sind mind. 12 Jahre, technische Einrichtungen und Maschinen mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

### Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Energieberatung: Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten (max. 3.500 Euro bei max. 7.500 Euro Energiekosten/Jahr sowie max. 6.000 Euro bei mehr als 7.500 Euro Energiekosten/Jahr)
- Veranstaltungen: Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der Netto-Sachausgaben der Veranstaltung (max. 1.000 Euro); bis zu 4 Veranstaltungen im Jahr förderfähig
- Investitionsmaßnahmen: Zuschuss je nach Maßnahme und der erreichten Energieeinsparung in Höhe von 20 bis 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 500.000 Euro)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BLE je nach Vorhaben über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare oder das elektronische Antragssystem des Bundes (easy-online)

### Sonstiges

Richtlinie ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)  
www.ble.de | Unsere Themen | Klima und Energie | Bundesprogramm Energieeffizienz



## 1.22 BMU-Umweltinnovationsprogramm (KfW)

### Fördergegenstand

innovative großtechnische Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial – bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung sowie Sanierung von Altablagerungen
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen)
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Klimaschutzmaßnahmen: Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung

### Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände
- sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

### Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden

- geförderte Vorhaben sind nach Abnahme des Abschlussberichtes durch das Umweltbundesamt mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

### Förderhöhe

- Zuwendung in der Regel durch Anteilsfinanzierung
- Zinszuschuss zu KfW-Krediten: zinsverbilligter Kredit in Höhe von max. 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten (Laufzeit bis zu 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren)
- Investitionszuschuss: in der Regel in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn
- vor Antragstellung Einreichung einer Projektskizze zur inhaltlichen Prüfung bei der KfW
- nach Rückmeldung von der KfW zum Vorhaben und Erhalt der Antragsunterlagen erfolgt die Antragstellung für den Kredit grundsätzlich über ein Kreditinstitut
- kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände stellen den Antrag direkt bei der KfW
- Antrag auf Investitionszuschuss erfolgt immer direkt bei der KfW

### Sonstiges

Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Grundlage der AGVO

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

[www.kfw.de/230](http://www.kfw.de/230)

[www.umweltinnovationsprogramm.de](http://www.umweltinnovationsprogramm.de)

## 2. Kredit- und Darlehensprogramme

### 2.1 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW)

#### Fördergegenstand

Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse:

- Modernisierungs- und Neuinvestitionen, z. B. in den Bereichen:
  - Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik
  - Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik
  - elektrische Antriebe, Pumpen
  - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
  - Prozesswärme
  - Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
  - Mess-, Regel-, Steuerungstechnik
  - Informations-, Kommunikationstechnik
  - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Einsparinvestition

#### Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe
- antragsberechtigte Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen

#### Fördervoraussetzungen

- Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln und zu bestätigen

- Investitionen müssen eine spezifische Endenergieeinsparung von mind. 10 Prozent (Einstiegsstand) bzw. mind. 30 Prozent (Premiumstandard) erzielen
  - bei Modernisierungsinvestitionen gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
  - bei Neuinvestitionen gegenüber dem Branchendurchschnitt

#### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

#### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

#### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen
- KMU können für eine qualifizierte Energieberatung Zuschüsse vom BAFA im Rahmen des Förderprogramms „Energieberatung im Mittelstand“ erhalten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

#### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/292](http://www.kfw.de/292)

## 2.2 KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)

### Fördergegenstand

- Neubau (Errichtung, Ersterwerb, Ausbau, Erweiterung) gewerblich genutzter Nichtwohngebäude, die energetisches Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen
- energetische Sanierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden, die energetisches Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen
- Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle und/oder technischer Gebäudeausrüstung an bestehenden gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden:
  - Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
  - Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren, Toren
  - Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
  - Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
  - Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung/-speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
  - Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
  - Einbau oder Optimierung der Mess-/Steuer-/Regelungstechnik sowie Gebäudeautomation
- Maßnahmen zur Vorbereitung, Realisierung, Inbetriebnahme, z. B.:
  - Nebenarbeiten, Planungskosten
  - Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
  - Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

### Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe

- Unternehmen, die bestehende gewerbliche Gebäude erwerben (Ersterwerb)
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen

### Fördervoraussetzungen

- Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie Einsparung von Energie und CO<sub>2</sub> sind durch Sachverständigen (gemäß Energieeffizienz-Expertenliste unter [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de)) zu bestätigen
- Gebäude müssen nach Fertigstellung/Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der aktuell gültigen EnEV fallen

### Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach erreichtem KfW-Effizienzgebäude-Standard

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- vor Maßnahmenbeginn wird eine Energieberatung zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes oder eine Neubauberatung empfohlen

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/276](http://www.kfw.de/276)

## 2.3 Energieeffizienz und Prozesswärme in der Wirtschaft – Kredit (KfW)

### Fördergegenstand

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
  - Ersatz oder Neuanschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für industrielle und gewerbliche Anwendung (z. B. elektr. Motoren/Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftanlagen, Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung, Dämmung industrieller Anlagen bzw. Anlagenteile)
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
  - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen sowie Einbindung in vorhandenen Prozess und installierte Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
  - Erwerb und Installation von MSR und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen
  - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung des Personals durch Dritte
- Modul 4 – Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
  - energetischen Optimierung von Produktionsanlagen/-prozessen auf Basis eines Einsparkonzepts (z. B. Abwärmenutzung, Prozess-/Verfahrensumstellungen, Maßnahmen an Gebäudeanlagentechnik sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte und zur Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess)
  - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung

### Antragsberechtigung

- private und kommunale Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Contractoren

### Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- technische Mindestanforderungen müssen erfüllt werden

- Modul 3: Voraussetzung ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/EMAS (KMU: mind. Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV)
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

### Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Modul 1:
  - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 200.000 Euro
- Modul 2:
  - Tilgungszuschuss bis zu 45 Prozent (KMU: 55 Prozent); max. 10 Mio. Euro
- Modul 3:
  - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 10 Mio. Euro
- Modul 4:
  - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 10 Mio. Euro
  - max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> (KMU: max. 700 Euro)

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- dieses Förderprogramm gibt es wahlweise auch als Zuschussförderung über das BAFA
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/295](http://www.kfw.de/295)

## 2.4 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (KfW)

### Fördergegenstand

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des EEG 2017 erfüllen, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen:
  - Photovoltaikanlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
  - Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
  - Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse
  - Erzeugung und Nutzung von Biogas
  - Geothermische Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
  - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft bis zu einer Größe von max. 20 MW
  - Batteriespeicher für Erneuerbare-Energien-Anlagen (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung)
  - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie)
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot sowie zur Digitalisierung der Energiewende:
  - Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur kurz- und langfristigen Speicherung von Strom
  - technische Anpassungen zur Auslegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf eine flexiblere und bedarfsgerechte Stromerzeugung
  - Investitionen in moderne Mess-, Regel- und Prozesssteuerungstechnik sowie Einrichtungen zur Speicherung von Zwischen- und Endprodukten (überbetriebliches Lastmanagement)

- Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie damit verbundene technische Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen

### Antragsberechtigung

- in- und ausländische private und öffentliche Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
- natürliche Personen, Vereine, Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen
- Landwirte
- gemeinnützige Antragsteller und natürliche Personen, die einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen
- Vorhaben im Ausland:
  - deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige
  - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270)

## 2.5 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (KfW)

### Fördergegenstand

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt: Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen (mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche)
- Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für thermische Nutzung sowie von KWK-Biomasseanlagen (mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung)
- Wärmenetzen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Wärmespeichern, sofern überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist (mit mehr als 10 m<sup>3</sup>)
- effizienten Wärmepumpen (mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung)
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
- Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

### Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- natürliche Personen, die erzeugten Strom und/oder erzeugte Wärme ausschließlich für privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- Landwirte
- gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände

### Fördervoraussetzungen

- Anlagen müssen der Wärme- oder Kältebereitstellung überwiegend innerhalb Deutschlands dienen und sind mind. 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wird, sein oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)

- Pächter, Mieter, Contractoren benötigen schriftliche Erlaubnis des Eigentümers, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen
- Antrag auf Gewährung eines APEE-Zusatzbonus kann nur für Anlagen gestellt werden, die ab 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden

### Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- beim Verwendungszweck Tiefengeothermie: max. in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses:
  - Fördersätze differenziert je nach Art und Umfang des Vorhabens
  - Zusatzförderung KMU: Erhöhung des Förderbeitrages für KMU um 10 Prozent des gesamten Zuwendungsbetrages möglich
  - Zusatzförderung Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE): für Austausch besonders ineffizienter Heizungsanlagen kann der Tilgungszuschuss um 20 Prozent erhöht werden

### Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)
- Antragstellung von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden erfolgt vor Maßnahmenbeginn direkt bei der KfW

### Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271) | [www.kfw.de/272](http://www.kfw.de/272)

## 2.6 KfW-Umweltprogramm (KfW)

### Fördergegenstand

- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung:
  - Erhöhung der Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, z. B. Verringerung des Materialausschusses, Optimierung des Produktionsverfahrens hinsichtlich der davon ausgehenden Umweltauswirkungen
  - Techniken zur Rückgewinnung von Phosphor und Aufbereitung zu Düngemitteln
- Luftreinhaltung/Lärmschutz/Klimaschutz:
  - Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm, Erschütterungen, z. B. Neuanschaffung emissionsarmer mobiler Maschinen, wie Baumaschinen, deren Emissionsgrenze besser sind als EU-Stufe V
- Abfallvermeidung, -behandlung, -verwertung
- Abwasservermeidung, -behandlung und Frischwassereinsparung
- Umweltfreundlicher Verkehr:
  - Anschaffung gewerblich genutzter Fahrzeuge mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeuge mit bivalentem Antrieb (Elektro/Benzin bzw. Elektro/Diesel) und Brennstoffzellenfahrzeuge
  - Anschaffung umweltfreundlicher Schiffe sowie Nachrüstung von Schiffen
  - Anschaffung sowie umweltfreundliche Nachrüstung sonstiger Landtransportmittel (bspw. Schienenverkehr)
  - Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
  - Betankungsanlagen für Wasserstoff
  - Betankungsanlagen CNG oder LNG für Schiffe; Anlagen zur Versorgung von Schiffen während der Liegezeit mit extern erzeugter Energie
- sonstige Umweltschutzmaßnahmen:
  - Boden- und Grundwasserschutz
  - Altlasten- bzw. Flächensanierung
  - Deponiesanierung
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition

### Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und freiberuflich Tätige
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Vorhaben im Ausland:
  - deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige
  - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

### Fördervoraussetzungen

- Investitionen müssen zur wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen
- bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb, Hybridfahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen dürfen die CO<sub>2</sub>-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite muss mind. 40 Kilometer betragen
- bei Altlasten- und Flächensanierung muss die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen sein und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haften

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
- Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des BMU überschritten werden
- Laufzeit: mind. 2 Jahre und max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

[www.kfw.de/240](http://www.kfw.de/240)

## 2.7 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)

### Fördergegenstand

- energetische Sanierung von Wohngebäuden, insbesondere:
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
  - Erneuerung der Fenster und Außentüren
  - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
  - Erneuerung der Heizungsanlage
  - Optimierung bestehender Heizungsanlagen
- altersgerechter Umbau von Wohngebäuden, insbesondere:
  - Erschließungssysteme, z. B. Rampen und Aufzugssysteme
  - Maßnahmen in Wohnungen, z. B. Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen
  - Sanitärräume
  - Gemeinschaftsräume
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand:
  - Instandsetzung und Modernisierung zur Gebrauchswertverbesserung, wie Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung der Elektro- und Wasserversorgung sowie von Fußböden
  - bauliche Maßnahmen nach Teilrückbau
  - Behebung baulicher Mängel
  - Erweiterung durch Aufstockung, Anbau und Ausbau
  - Verbesserung von Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern durch Schaffung von Grünanlagen, Außenanlagen, Spielplätzen
- Objekterwerb

### Antragsberechtigung

- gewerbliche Vermieter/Wohnungsunternehmen
- Privatpersonen und private Vermieter

### Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden und den baulichen Vorschriften (u. a. der EnEV) entsprechen
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen können nur zusätzlich zu altersgerechten Umbau bzw. energetischen Sanierungsmaßnahmen finanziert werden
- Objekterwerb:
  - Finanzierung des Kaufpreises möglich, sofern den geplanten Maßnahmen im Bereich des altersgerechten Umbaus und/oder der energetischen Sanierung der Erwerb des Objektes vorausgeht
  - Objekt muss überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden und aus mind. 4 Wohneinheiten bestehen
  - Sanierungskosten müssen höher als Erwerbskosten sein

### Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- max. bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit je Programmteil
- Mindestdarlehenssumme: 10.000 Euro je Programmteil
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei einem Tilgungsfreijahr

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

### Sonstiges

bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen und private Vermieter um eine De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)

[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) | Firmenkunden | wohnen & vermieten | Sachsen-Anhalt MODERN



## 2.8 Energieeffizient Sanieren – Kredit (KfW)

### Fördergegenstand

Energetische Sanierung von Wohngebäuden:

- KfW-Effizienzhaus: energetische Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen
- Einzelmaßnahmen:
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
  - Erneuerung der Fenster und Außentüren
  - Erneuerung der Heizungsanlage
  - Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern älter als 2 Jahre)
  - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Maßnahmenpakete gemäß „Anreizprogramm Energieeffizienz“:
  - Heizungspaket
  - Lüftungspaket

### Antragsberechtigung

- Träger von Investitionsvorhaben an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, z. B.:
  - Privatpersonen
  - Wohnungseigentümergeinschaften
  - Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
  - Bauträger
  - Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen
  - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
  - Contracting-Geber (Investor)
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

### Fördervoraussetzungen

- Bauantrag/Bauanzeige für Wohngebäude muss vor dem 01.02.2002 liegen
- alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich

- Heizungspaket:
  - Außerbetriebnahme eines Wärmeerzeugers auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl), der nicht auf Brennwerttechnik basiert und nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV unterliegt
  - Einbau eines neuen förderfähigen Wärmeerzeugers
  - Optimierung der gesamten Heizungsanlagen
- Lüftungspaket:
  - Erneuerung oder erstmaliger Einbau einer förderfähigen Lüftungsanlage mit Wärmehückgewinnung in Verbindung mit mind. einer förderfähigen Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten
- Kredithöchstbetrag:
  - 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen einschließlich des Heizungs- und Lüftungspaketes
  - 100.000 Euro pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach Maßnahme/KfW-Effizienzhaus-Niveau

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungsinstitute (Banken, Sparkassen, Versicherungen)

### Sonstiges

für energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens gewährt die KfW einen Zuschuss über das KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152)

## 2.9 Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (KfW)

### Fördergegenstand

Energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung, Ersatz oder Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien in Ergänzung zur Zuschussförderung nach den MAP-Richtlinien:

- Solarthermieanlagen bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche (inkl. Anlagen zur ausschließlichen Trinkwarmwasserbereitung)
- Biomasseanlagen von 5 bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung (z. B. Holzvergaser, Pelletheizungen, Holz hackschnitzelheizungen)
- Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung
- kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energie und fossiler Energieträger

### Antragsberechtigung

- jeder Investor von förderfähigen Maßnahmen, z. B.:
  - Privatpersonen (wie z. B. Selbstnutzer von Wohnimmobilien oder Mieter)
  - Wohnungseigentümergeinschaften
  - Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
  - Bauträger
  - Eigentümer/Betreiber von Wohn-, Alten- und Pflegeheimen
  - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
  - Contracting-Geber (Investor)
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden

### Fördervoraussetzungen

- zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage muss seit mind. zwei Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem für das Wohngebäude installiert sein, das ersetzt oder unterstützt werden soll
- Heizungsanlage muss hydraulisch abgeglichen werden
- alle Maßnahmen müssen den Bestimmungen der MAP-Richtlinien entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) wird empfohlen

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten
- Kredithöchstbetrag: 50.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungsinstitute (Banken, Sparkassen, Versicherungen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/167](http://www.kfw.de/167)

## 2.10 Energieeffizient Bauen (KfW)

### Fördergegenstand

Errichtung oder Ersterwerb besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus:

- Wohngebäude (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime
- neu entstehende Wohneinheiten durch Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau) oder Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau)
- Aufwendungen für Anlagen zur Stromerzeugung und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung in Verbindung mit der Errichtung oder dem Ersterwerb von Wohneinheiten/Wohngebäuden

### Antragsberechtigung

- Träger von Investitionsvorhaben an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, z. B.:
  - Privatpersonen
  - Wohnungseigentümergeinschaften
  - Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
  - Bauträger
  - Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen
  - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
  - Contracting-Geber (Investor)
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

### Fördervoraussetzungen

- alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) ist erforderlich

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück)
- Kredithöchstbetrag: max. 100.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach erreichtem KfW-Effizienzhaus-Niveau

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungsinstitute (Banken, Sparkassen, Versicherungen)

### Sonstiges

für energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens gewährt die KfW einen Zuschuss über das KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

[www.kfw.de/153](http://www.kfw.de/153)

## 2.11 IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)

### Fördergegenstand

Energetische Sanierung sowie Errichtung oder Ersterwerb von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Errichtung oder Ersterwerb von Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen
- energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen
- Sanierung mit Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz:
  - Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
  - Erneuerung/Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
  - Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
  - Einbau/Austausch/Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmennutzung
  - Erneuerung/Optimierung der Wärme-/Kälterzeugung/-verteilung/-speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
  - Austausch/Optimierung der Beleuchtung
  - Einbau/Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation
- Maßnahmen zur Vorbereitung, Realisierung, Inbetriebnahme, z. B.:
  - Nebenarbeiten, Planungskosten
  - Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
  - Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

### Antragsberechtigung

Träger von Investitionsvorhaben an Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

### Fördervoraussetzungen

- geförderte Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der EnEV fallen
- Einbindung eines Sachverständigen gemäß § 21 EnEV ist erforderlich
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) wird empfohlen

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 25.000 Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach Maßnahme/KfW-Effizienzgebäude-Standards

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

### Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)  
[www.kfw.de/220](http://www.kfw.de/220)

## 2.12 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)

### Fördergegenstand

Investitionen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur, z. B.:

- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
- Ver- und Entsorgung
- Verkehrsinfrastruktur inkl. des öffentlichen Personennahverkehrs
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband)

### Antragsberechtigung

- Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund

- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

[www.kfw.de/148](http://www.kfw.de/148)

## 2.13 IKU – Energetische Stadtansanierung – Quartiersversorgung (KfW)

### Fördergegenstand

Quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur:

- Quartiersbezogene Wärme-/Kälteversorgung:
  - Neubau/Erweiterung/Modernisierung von hocheffizienten strom- oder thermisch geführten/führbaren Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus KWK auf Basis von Erd-/Biogas, Einbau von Brennwertkesseln als Spitzenlastkessel
  - Neubau/Erweiterung/Modernisierung von strom- oder thermisch geführten/führbaren Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme zur Kälte- und Wärmeversorgung
  - Neubau/Erweiterung/Modernisierung von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung
  - Neu-/Ausbau/Modernisierung von dezentralen Wärme- und Kältespeichern
  - Neu-/Ausbau/Modernisierung von Wärmenetzen zur Wärmeversorgung und Kältenetzen, sofern Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt
  - erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen
- Energieeffiziente Wasserver-/Abwasserentsorgung im Quartier:
  - Einbau energieeffizienter Motoren und Pumpen
  - Optimierung der Mess- und Regeltechnik sowie des Energiemanagements der gesamten Ver- bzw. Entsorgungsanlage
  - Errichtung/Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken durch Turbinen bzw. rückwärtslaufende Pumpen
  - Einbau/Errichtung von Anlagen zur Wärme(-rück)gewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher)
  - Errichtung/Erweiterung von KWK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
  - Austausch der Belüfter bei der aeroben Abwasserbehandlung

### Antragsberechtigung

- Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

### Fördervoraussetzungen

- Wärme-/Kälteversorgung: quartiersbezogene Versorgung muss sich über Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlagen erstrecken und mind. ein Abnehmer an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist
- Wasserver-/Abwasserentsorgung: Investitionen müssen Energieeffizienz verbessern

### Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von max. 5 Prozent des Zusagebetrages

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen)

### Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder AGVO

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

[www.kfw.de/202](http://www.kfw.de/202)

## 2.14 Energie vom Land (LRB)

### Fördergegenstand

Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien, insbesondere energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft:

- Investitionen zur Erzeugung, Speicherung, Verteilung von Bioenergie, z. B.:
  - Biogasanlagen
  - Biomasseheizkraftwerke
  - Holzvergasungsanlagen
  - Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
  - Nahwärmenetze
- Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen
- Photovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion sowie Windenergieproduktion
- Windenergieanlagen
- Bürgerwindparks
- Investitionen in Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen

### Antragsberechtigung

- kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform
- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

### Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in Deutschland durchgeführt werden
- bei Investitionen in Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen sowie Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- bei Investitionen in Bürgerwindparks von Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören

### Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) | Förderangebote | Erneuerbare Energien | Energie vom Land

## 2.15 Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB)

### Fördergegenstand

Investitionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen des Sektors sowie Investitionen in transparente und verbrauchernahe Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln:

- Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B.:
  - Umstellung der Produktionsprozesse
  - Steuerungstechnologie
  - Druckluft-, Kälte-, Wärmetechnologie auch Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung
  - Beleuchtung
  - Gebäudedämmung
- Investitionen zur Minderung von Emissionen, z. B.:
  - wassersparende Technologien, Abwasser- aufbereitungsanlagen, Filtertechnik
  - Investitionen, die Nutzungspotenziale für Nebenprodukte eröffnen
  - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte) von Lohnunternehmen
- Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, z. B.:
  - in regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - in Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
  - zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen in „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden

### Antragsberechtigung

- kleine und mittlere Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform

- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

### Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in Deutschland durchgeführt werden
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs müssen Bestandteil eines Konzeptes zur Energieeinsparung sein
- Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen

### Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- max. mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten: 10 Prozent bei mittleren und 20 Prozent bei kleinen Unternehmen
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

### Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

### Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) | Förderangebote | Agrar- & Ernährungswirtschaft | Umwelt- & Verbraucherschutz



### 3. Projektträger/Bewilligungsstellen im Überblick

#### 3.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29 - 35  
65760 Eschborn  
Telefon: 06196 908-0  
Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### 3.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Telefon: 0228 6845-3199  
Internet: [www.ble.de](http://www.ble.de)

#### 3.3 Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen  
Schloßplatz 9  
26603 Aurich  
Telefon: 04941 602-555  
Internet: [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de)

#### 3.4 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt  
Domplatz 12  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0800 5600757 (Hotline)  
Internet: [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

#### 3.5 KfW Bankengruppe (KfW)

KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5 - 9  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 7431-0  
Übersicht Servicrufnummern der KfW:  
[www.kfw.de/KfW-Konzern/Kontakt](http://www.kfw.de/KfW-Konzern/Kontakt)  
Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

KfW Bankengruppe  
Niederlassung Berlin  
Charlottenstraße 33/33a  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20264-0

#### 3.6 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)

Landwirtschaftliche Rentenbank  
Hochstraße 2  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 2107-700  
Internet: [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

### 3.7 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH  
Am Alten Theater 4  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391 53631-0  
Internet: www.nasa.de

## 4. EU-Beihilferecht und KMU-Definition der EU

### 4.1 Beihilfen

In bestimmten Förderprodukten werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt.

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegelungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis

zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegelungen sind die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bzw. Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Darlehen/Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

### 4.2 De-minimis-Verordnung

Bei Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) nicht spürbar sind.

Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere solcher Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

Die an „ein einziges Unternehmen“ (Unternehmensverbund) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

### 4.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Förderung, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fällt, umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern. Zu nennen sind hier insbesondere Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Zu den Umweltschutzbeihilfen nach AGVO zählen grundsätzlich nur die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Anlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau. Die Investitionsmehrkosten sind deshalb vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert zu belegen und dokumentieren. Ähnliches gilt für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen.

## 4.4 KMU-Definition der EU

Die Europäische Union (EU) definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) folgendermaßen:

- weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Für alle KMU gilt zudem, dass sie sich nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen befinden, welche die KMU-Definition nicht erfüllen. Gleiches gilt für eigenen Besitz an Beteiligungen. Auch hier darf der Anteil des KMU nicht 25 Prozent oder mehr betragen.

Innerhalb der KMU-Kriterien gibt es folgende Gruppierung:

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

## 5. Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
DIN EN 16247-1	DIN-Norm für Energieaudit
ISO 50001	DIN-Norm für Energiemanagementsystem
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem der EU)
EnEV	Energieeinsparverordnung
EU	Europäische Union
IHK	Industrie- und Handelskammer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MAP	Marktanreizprogramm
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

[zum Inhaltsverzeichnis](#)



## **IMPRESSUM**

©2019 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

### **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)  
Internet: [www.halle.ihk.de](http://www.halle.ihk.de)  
E-Mail: [info@halle.ihk.de](mailto:info@halle.ihk.de)

### **Redaktion:**

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt  
Silvana Theis  
Telefon: 0345 2126-263  
Telefax: 0345 212644-263

### **Stand:**

März 2019

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** Die Publikation dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.